

Stellenveränderungen und Abweichungen
von den Stellenübersichten

RdErl. d. MF v. 6. 2. 1996 — 17 2-5000 —

— VORIS 64000 03 00 00 015 —

Bezug: RdErl. v. 25. 8. 1975 (Nds. MBl. S. 1322)
— VORIS 64000 03 00 00 014 —

I.

Die LR hat am 12. 12. 1995 zur Reform des Haushaltsrechts entschieden, daß bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Angestellte eine tarifrechtliche Überprüfung durch das MF nicht mehr stattfinden soll.

Damit entfällt die tarifrechtliche Überprüfung der Einstufung von Angestelltenstellen durch das MF zur Neubewilligung, Umwandlung und Verlagerung sowie zu Höhergruppierungen bei der Haushaltsaufstellung. Dieses gilt entsprechend für den Bereich der vom Land geförderten Einrichtungen (Zuwendungsempfänger).

Die Beteiligung des MF gemäß § 49 Abs. 7 LHO (Abweichungen) oder § 40 LHO (über- oder außertarifliche Maßnahmen) sowie in Zweifelsfragen der Eingruppierung von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung (siehe RdErl. vom 14. 10. 1980, Nds. MBl. S. 1356) ist von dieser Entscheidung nicht berührt.

Es ist beabsichtigt, die Allgemeinen Bestimmungen (Zweite Anlage zum HG) ab 1997 dahingehend zu ändern, daß die nach Nr. 2 Abs. 4 Buchst. c im Haushaltsjahr 1995 erstmals den Hochschulen erteilte Ermächtigung, bis zu 5 v. H. der Gesamtzahl der in den Stellenübersichten ausgewiesenen Stellen für Angestellte nach Maßgabe der tariflichen Bewertung in eine andere Vergütungs- und/oder Funktionsgruppe kostenneutral einzustufen, für die Dauer von drei Jahren in einem Modellversuch auf alle stellenbewirtschaftenden Dienststellen ausgeweitet wird.

Im Hinblick auf die vorgesehene Regelung erteile ich ab sofort meine Einwilligung gemäß § 49 Abs. 7 LHO zu Abweichungen von den Stellenübersichten für zwangsläufige Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund tarifrechtlicher Ansprüche (z. B. infolge geänderter Tarifverträge oder rechtskräftiger Urteile) sowie bei anderweitiger Funktionszuordnung mit der Maßgabe, daß die stellenbewirtschaftenden Dienststellen abweichend von § 17 Abs. 6 LHO i. V. m. VV Nr. 5.2 bis zu 5 v. H. der Gesamtzahl der in den Stellenübersichten ausgewiesenen Stellen für Angestellte nach Maßgabe der tariflichen Bewertung in eine andere Vergütungs- und/oder Funktionsgruppe einstufen dürfen. Dabei muß der finanzielle Mehrbedarf, der sich aus der Einstufung von Stellen in eine höhere als die veranschlagte Vergütungsgruppe ergibt, durch eine niedrigere Einstufung anderer Stellen ausgeglichen werden. Die sich auf Grund dieser Ermächtigung ergebenden Stellenveränderungen (Höherstufungen, Herabstufungen sowie anderweitige Funktionszuordnungen) im Laufe des Haushaltsjahres sind zum jeweils nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren (Mustervordrucke III/3 oder III/5) unter Hinweis auf diesen RdErl. nachrichtlich anzuzeigen.

Gemäß Nr. 1 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen 1995/1996 (Zweite Anlage zum HG 1995/1996) ist bei Abweichungen von den Stellenübersichten — mit Ausnahme von zwangsläufigen Höhergruppierungen auf Grund tarifrechtlicher Ansprüche sowie bei anderweitiger Funktionszuordnung — weiterhin die vorherige Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen erforderlich.

Die Beteiligung des Ausschusses erfolgt künftig — nach Einholung meiner Einwilligung gemäß § 49 Abs. 7 LHO — durch eine Vorlage des jeweiligen Fachressorts.

Grundsätzlich ist bei Abweichungen von den Stellenübersichten weiterhin folgendes zu beachten:

Die Dienststellen sind bei der Bewirtschaftung der Mittel für persönliche Verwaltungsaufgaben u. a. an die in den

Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen ausgewiesenen Stellen nach ihrer Anzahl — bei den Stellenübersichten auch hinsichtlich ihrer Eingruppierung oder Einstufung — gebunden. Für Angestellte, deren Eingruppierung sich nach dem BAT richtet, folgt hieraus, daß ihnen nur solche Tätigkeiten übertragen werden dürfen, die sich im Rahmen der Wertigkeit der für sie im Haushaltsplan bereitgestellten Stellen halten. Mithin ist es unzulässig, eine Angestellte oder einen Angestellten mit höherwertigen Aufgaben zu betrauen, wenn daraus letztlich ein tariflicher Anspruch auf Höhergruppierung hergeleitet werden kann.

Die Arbeitsplätze sind durch organisatorische Maßnahmen so zu gestalten, daß sich keine tarifrechtlichen Eingruppierungsansprüche ergeben, die durch die Stellenübersichten oder Bedarfsnachweise nicht abgedeckt sind. Soll hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, werde ich meine Einwilligung grundsätzlich nur erteilen, wenn ein **unabhängbarer Bedarf** hinreichend begründet ist und der finanzielle Mehrbedarf durch eine **dauerhafte Einsparung** im Stellenbereich des jeweiligen Einzelplans ausgeglichen wird. Die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen ist an Hand der Tabelle der Durchschnittssätze vorzunehmen. Die die Stellenveränderung begründenden Unterlagen bitte ich nach dem in den Richtlinien für Haushaltsaufstellung des jeweiligen Haushaltsjahres (Nr. 6.3.4) vorgesehenen Muster beizufügen.

Ich weise daher nochmals darauf hin, daß im Fall der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit auf eine oder einen Angestellten — ohne daß eine entsprechend bewertete Stelle haushaltsmäßig vorgesehen ist — Verbindlichkeiten entstehen, für die Mittel im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind. Das wird regelmäßig zu einer Schadensersatzpflicht der verantwortlichen Bediensteten führen.

II.

Der Bezugsverlaß wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 9/1996 S. 246

Carl v. Ossietzky
UNIVERSITÄT
OLDENBURG

Der Präsident

An
-die Dekanin des Fachbereiches 2
-den Dekan des Fachbereiches 5

im Hause

nachrichtlich:- Institut Philosophie, FB 5

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
V 5.20 71021/5 Schl

Tel.: 0441 798-24 46
Frau Schlüter
Oldenburg, den 17.08.1995

Errichtung des gemeinsamen Instituts Philosophie gem. §§ 111 und 114 NHG zum 01.10.1995

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Beschluß des Senates der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 28.06.1995 ist das gemeinsame Institut Philosophie der Fachbereiche 2 und 5 zum 01.10.1995 errichtet worden. Das gemeinsame Institut Philosophie unterliegt der Verantwortung des Fachbereiches 5 gemäß § 114 (Satz 2) NHG. Die Räte der Fachbereiche 2 und 5 haben dieser Errichtung mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt. Der Personalrat wurde entsprechend PersVG beteiligt.

Grundlage der Errichtung des gemeinsamen Instituts sind die mit dem Senatsbeschluß übertragenen Aufgaben (Ziffern 7 und 8) sowie die auf Dauer zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel (Ziffern 1 - 5 des Beschlusses).

Das Institut soll für die Lehre und Forschung und für die Studierenden wie die Lehrenden in der Philosophie eine gemeinsame Grundlage im Inneren und für die Beziehungen zur übrigen Universität nach außen bilden:
Zusammenstellung und Ausrichtung des Lehrangebotes,
Bildung neuer und Unterstützung vorhandener Forschungsschwerpunkte,
Ausbau der Philosophie innerhalb der Universität,
Zusammenarbeit mit anderen Universitäten und Einrichtungen
und andere Aufgaben, insbesondere in der Konzeption des Studiengangs bzw. von Studiengängen.

Folgende Stellen werden dem Institut zugewiesen:

Vom Fachbereich 5:

C4 Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft, EDV Nr. 141/10

C1 Philosophie, EDV Nr. C 1/1317

BAT VII 1/2 Schreibdienst, EDV Nr. 391

Vom Fachbereich 3:

C3 Philosophie, EDV-Nr. 099

(ehemals Sellin, umgewidmet mit Erlaß vom 19.06.1995)

vom Fachbereich 2:

C4 Theorie der Ästhetik, EDV Nr. 87

ferner eine Stelle des Wissenschaftlichen Dienstes, die für das Fach Romanistik vorgesehen war:

A13/BAT IIa, EDV Nr. 052

Die Zuordnung der Stelle C4 Theorie der Ästhetik zum Fachbereich 2 bleibt gleichzeitig bestehen. Die C3-Stelle Philosophie des Fachbereiches 3 wird dem Fachbereich 5 mit Wirkung vom 1.1.1996 zugeordnet. Über die Wertigkeit der Stelle des Wissenschaftlichen Dienstes wird noch entschieden.

Der Beitritt zum Institut steht weiteren Lehrenden offen.

Die Zuordnung von Sachmitteln und Räumen richtet sich nach Ziffern 4 und 5 des Senatsbeschlusses.

Ich bitte, mir die gemäß § 111 Abs. 8 NHG vom Fachbereich 5 zu beschließende Ordnung baldmöglichst vorzulegen. Nach dem Senatsbeschuß vom 28.06.1995 soll sich das Institut eine Ordnung geben, in der die Mitwirkung aller Statusgruppen vergleichbar des Fachbereichsräten (gem. NHG) gesichert wird. Im Sinne des Senatsbeschlusses sollen Berufungsverfahren von beiden beteiligten Fachbereichen gemeinsam durchgeführt werden.

Ich wünsche dem neuen gemeinsamen Institut einen erfolgreichen Start.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. M. Daxner

Anlage: Kopie des Senatsbeschlusses

1. vor Unterschrift zur Mitzeichnung an Dez

2. nach Abgang Durchschrift mit Anlagen an

- Dez. 1, 2, 3, 7, Just., Pressestelle, Präs.amt für aml. Mitteilungen

Carl v. Ossietzky
**UNIVERSITÄT
OLDENBURG**

DER PRÄSIDENT
Gremienverwaltung

SENAT/Boenisch

Tel. 0441/798-2414/FAX: -2399

29. Juni 1995

B 12/33/95 S

3. Sitzung des 12. Senats am 28. Juni 1995

**Errichtung eines fachbereichsübergreifenden Instituts "Philosophie"
(Drs. S 129/95)**

Der Senat beschließt die Errichtung eines gemeinsamen *Instituts für Philosophie* (gem. § 114, Abs. 2) der Fachbereiche 2 und 5 unter der Verantwortung des FB 5.

Die Vorlage wird wie folgt geändert:

Punkt 1. wird ergänzt um

1 Stelle A 13/A 14 (aus *Romanistik*, gem. Erlaß v. 8.6.95)

Punkt 9. Organisationsform wird in der vorliegenden Form gestrichen und erhält folgende neue Formulierung:

Das Institut gibt sich eine Ordnung, in der die Mitwirkung aller Statusgruppen vergleichbar den Fachbereichsräten (gem. NHG) gesichert wird.

Beschlossen:

- mehrheitlich (bei 4 Enthaltungen) -

Zur Kenntnis:

- P, K, VP1, VP2

- FB 1-11, ICBM

- Dez. 3, ZSB, ZWW, ZSK

Vorlage an: Senat zur Sitzung am 28.6.1995 zu TOP Drs.

Betr.: Einrichtung eines gemeinsamen "Instituts für Philosophie" der Fachbereiche 2 und 5

Der Fachbereich 2 hat auf seiner Sitzung am 7.6.1995 den Antrag des Fachbereichs 5 (Drs. S 86/95) zur Kenntnis genommen und ausführlich beraten.

Er hat folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Fachbereich 2 beantragt die Errichtung eines gemeinsamen Instituts für Philosophie der Fachbereiche 2 und 5".

(Abstimmung: 7 : 0 : 1)

Daraufhin wird folgender Antrag, der eine modifizierte Form der Willensbildung des Fachbereichs 5 darstellt, an den Senat gestellt:

Der Senat möge die Errichtung eines gemeinsamen Instituts für Philosophie (gemäß § 11 NHG) der Fachbereiche 2 und 5 beschließen.

unter Voraussetzung FB 5

1. Folgende Stellen werden dem Institut zugewiesen
 - vom FB 5:
 - C 4 Philosophie und Grundlagen der Wissenschaften
EDV-Nr. 141/10
 - C 3 Philosophie
EDV-Nr. 099
 - (ehem. Sellin/derzeit noch Stelle des FB 3)
 - C 1 Philosophie
EDV-Nr. C1/1317
 - BAT VII/halbe
EDV-Nr. 391
 - vom FB 2:
 - C 4 Theorie der Ästhetik
EDV-Nr. 87
2. Die Zuordnung der oben genannten Stellen zu den Fachbereichen bleibt gleichzeitig bestehen. Diese Zuordnung schließt die Lehrverpflichtung in vollem Umfang ein. Die Verpflichtung zu Dienstleistungen in der Lehrerausbildung bleibt weiter bestehen. Das Lehrangebot der Stelle Ästhetik wird zur Hälfte unter der Verantwortung des FB 2 ausgeübt, nämlich im Bereich Ästhetik des Faches BK/VK.
3. Der Beitritt zum Institut steht weiteren Lehrenden offen. Doppelmitgliedschaften zu anderen Instituten sind möglich. Näheres regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung.
4. Gemäß Haushaltsplan werden die Mittel entsprechend den bisherigen Verteilungsverfahren innerhalb der Fachbereiche anteilig dem Institut zugewiesen.

FB 5: etwa 11.000,- DM

FB 2: Feststellung durch die Haushaltskommission des Fachbereichs 2 und der Fachkommission BK/VK.

Darüberhinaus werden die den Fachbereichen zugewiesenen Senatsmittel in entsprechender Weise dem Institut zugesprochen.

5. Die derzeitigen Räumlichkeiten für das Fach Philosophie im FB 5 werden um einen zusätzlichen Raum ergänzt. Die Universitätsleitung wird in Absprache mit dem Institut respektive dem Fachbereich 5 aufgefordert, eine räumliche Zentralisierung des Instituts für Philosophie sicherzustellen.
6. Das Institut wird zeitgleich mit dem Beginn des Studienganges Philosophie errichtet.
7. Ziele der Institutsgründung:

Für die Lehre:
In den zurückliegenden Beschlüssen hat sich u.a. der Senat der Carl von Ossietzky Universität ausdrücklich für die Einrichtung eines Magisterstudiengangs Philosophie ausgesprochen. Für die kontinuierliche und dauerhafte Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots hat der Senat im Rahmen seiner Haushaltsanmeldungen den Bedarf einer weiteren C3/C4-Stelle Philosophie angemeldet. Dennoch bedarf der Magisterstudiengang zusätzlicher Deputate aus der Universität. Diese sind in ergänzendem Umfang von mehreren HochschullehrerInnen aus verschiedenen Fachbereichen im Umfang von ca. 10 Deputatsstunden zugesichert worden. Das "Institut für Philosophie" soll für die Lehre und alle daran Beteiligten ein gemeinsamer Ort der Strukturgebung, Organisation und Entscheidungsfindung sein. Ihm soll auch die Zusammenstellung, die Ausrichtung und der weitere Ausbau der internen und externen Lehrangebote einschließlich ihrer Evaluation obliegen. Hierzu zählen auch die entsprechenden Lehrangebote für die Lehramts-Studiengänge der Universität.

Für die Forschung:
Förderung und Entwicklung sowohl von fachspezifischen wie interdisziplinären Arbeits- und Forschungsschwerpunkten und -vorhaben unter studentischer Mitwirkung. Diese Aufgaben richten sich einerseits auf die inneruniversitären Forschungszentren in den Geistes- und Naturwissenschaften wie auch auf regionale und internationale Forschungszusammenhänge. Ihnen soll langfristig durch die Besetzung von Stellen und die Vergabe von Gastprofessuren und Lehraufträgen an in- und ausländische WissenschaftlerInnen entsprochen werden.
8. Aufgaben des Instituts:
Das Institut soll für die Lehre und Forschung und für die Studierenden wie die Lehrenden in der Philosophie eine gemeinsame Grundlage im Innern und für die Beziehungen zur übrigen Universität nach außen bilden: Zusammenstellung und Ausrichtung des Lehrangebots, Bildung neuer und Unterstützung vorhandener Forschungsschwerpunkte, Ausbau der Philosophie innerhalb der Universität, Zusammenarbeit mit anderen Universitäten und Ein-

richtungen und andere Aufgaben, insbesondere in der Konzeption des Studienganges bzw. von Studiengängen.

9. Organisationsform:

Die Organisation als Institut soll eine Form schaffen für die bislang nur informell mögliche Zusammenarbeit philosophierender denominierter Stellen sowie der in der Arbeitsgruppe Philosophie zusammengefaßten Verpflichtungen und Interessen. Damit sollen die Voraussetzungen für die in den Gremien der Universität bereits einstimmig gefaßten Beschlüsse zur Einrichtung des Magisterstudienganges Philosophie geschaffen werden. Der künftige Institutsvorstand wird aufgefordert, auf der Ebene der Geschäftsordnung seinen nur beratenden Mitgliedern einen, der Mitbestimmungsstruktur der Fachbereichsräte entsprechenden Einfluß auf seine Entscheidungen zu sichern.

gez. Ingrid Köller

(Prof. Ingrid Köller, Dekanin FB 2)



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

Universität Oldenburg

26129 Oldenburg

Bearbeitet von

Herrn Witte

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht von

(Bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Durchwahl
(0511) 120-

Hannover

1062 - 245 88 - 8

2787

31.07.1995

Sonderpädagogische Fachrichtung "Körperbehindertenpädagogik"
im Rahmen des Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen
Bezug: Ihr Bericht vom 01.06.1995 - Az.: schr-eil -

Mit Erlaß vom 01.03.1994 - Az.: w. o. - ist von mir die Einrichtung der sonderpädagogischen Fachrichtung "Körperbehindertenpädagogik" im Rahmen des Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen zum WS 1994/95 genehmigt worden. Die Genehmigung wurde mit der Einschränkung erteilt, daß zunächst nur grundständig Studierende im ersten Semester zum Studium zugelassen werden konnten.

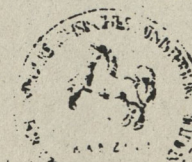
Diese einschränkende Regelung hebe ich hiermit ab dem WS 1995/96 auf.

Ich weise darauf hin, daß die Aufhebung der Einschränkung auf der Grundlage Ihres Berichts vom 01.06.1995 erfolgt, d. h. daß die Fortführung des Studiums in der Fachrichtung "Körperbehindertenpädagogik" im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung erfolgt und darüber hinaus keine weiteren Planstellen, Stellen, Personal- oder Sachmittel erforderlich sind.

Ich bitte, den Wegfall der Einschränkung gem. § 80 Abs. 6 Abs. 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzumachen.

Im Auftrage
Körner

Beglaubigt:



Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Adolfstr. 7

Telefon
(05 11) 120-7
Telex

Telefax
(05 11) 120-23 93
Presse

Paketanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

022 015 003
10. 5535
E00 510 270